



Musikschule Schaffhausen

**REGLEMENT**

**ÜBER DAS ARBEITSVERHÄLTNIS  
DER LEHRERINNEN UND LEHRER  
AN DER MKS SCHAFFHAUSEN**

## REGLEMENT ÜBER DAS ARBEITSVERHÄLTNIS DER LEHRERINNEN UND LEHRER AN DER MKS

### Art. 1

Das Reglement über das Arbeitsverhältnis der Lehrerinnen und Lehrer (nachstehend Lehrpersonen genannt) gilt für alle Personen, die an der MKS Unterricht erteilen.

Anwendungsbereich

### Art. 2

Das Arbeitsverhältnis wird durch einen schriftlichen Vertrag begründet, dessen Bestandteil dieses Reglement ist.

Begründung des Arbeitsverhältnisses

### Art. 3

Die Lehrer unterrichten als:

- a) Lehrpersonen mit semesterweise festgelegter Anzahl Lektionen
- b) Lehrbeauftragte mit einer befristeten Anstellung

Arten des Arbeitsverhältnisses

### Art. 4

Alle Anstellungen erfolgen durch die Schulleitung unter Orientierung des Stiftungsrates.

Zuständigkeit

## **Art. 5**

1. Die Anstellung erfolgt mit dem vertraglich vereinbarten Stellenantritt.
2. Verträge mit semesterweise festgelegter Anzahl Lektionen werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Stundenzahl wird den Möglichkeiten entsprechend zu Semesterbeginn festgelegt. Der Vertrag kann jeweils auf Ende eines Schulsemesters gekündigt werden. Auf Ende des Herbstsemesters beträgt die Kündigungsfrist 5, auf Ende des Frühlingsemesters 6 Monate.
3. Verträge von Lehrbeauftragten enden nach Ablauf der vereinbarten Anstellungsdauer.

Dauer der Anstellung, Kündigung

## **Art. 6**

Die Schulferien entsprechen jenen der städtischen Schulen in Schaffhausen. Die eigenen Ferien sind während den Schulferien der städtischen Schulen Schaffhausen zu beziehen. Die Samstage vor den Ferien und Brückentage sind Unterrichtstage.

Ferien

## **Art. 7**

In Fällen besoldeter Freistellung, namentlich Umzug, Heirat, Geburt oder Todesfall gilt die Regelung gemäss § 40 der kantonalen Personalverordnung (SHR 180.111).

Besoldete Freistellung

## **Art. 8**

1. Kurzaufurlaub bis zu einer Dauer von 2 Wochen kann durch die Schulleitung bewilligt werden.
2. Ausfallende Stunden sind nach Möglichkeit vor- oder nachzuholen bzw. durch eine von der Schulleitung akzeptierte Vertretung zu erteilen. Falls die Stunden nicht vor- oder nachgeholt werden können, entfällt der Lohn für diese Zeit.

Kurzaufurlaub

## **Art. 8a**

1. Gesuche für Urlaube ab einer Dauer von 2 Wochen sind der Schulleitung spätestens 3 Monate vor der geplanten Abwesenheit schriftlich einzureichen und können durch die Schulleitung bewilligt werden.
2. Urlaube ab einer Dauer von 2 Wochen sind immer unbezahlt.
3. Bei einem Urlaub von mehr als 2 Wochen trägt der Beurlaubte die Arbeitgeberprämie der Pensionskasse.
4. Ab dem 6. Dienstjahr übernimmt die MKS die Arbeitgeberbeiträge der Pensionskasse einmalig für max. 6 Monate, dies in der Regel in einem Turnus von 10 Jahren.

Urlaub

## **Art. 9**

1. Lehrerinnen haben bei Schwangerschaft und Mutterschaft Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis bis zur Niederkunft über neun Monate gedauert hat. Hat das Arbeitsverhältnis weniger als neun Monate gedauert, besteht Anspruch auf 8 Wochen Lohnzahlung und Leistungen im Ausmass der Mutterschaftsentschädigung gemäss Erwerbsersatzgesetz (EOG; SR 834.1). Die Berechnung der Leistungen richtet sich nach EOG. Die Arbeitgeberin bevorschusst die Taggeldleistungen nach EOG. Diese fallen der Arbeitgeberin zu.
2. Der bezahlte Mutterschaftsurlaub beginnt am Tag der Geburt. In Absprache und auf ausdrücklichen Wunsch der Mitarbeiterin kann der Mutterschaftsurlaub schon zwei Wochen vor dem prognostizierten Geburtstermin beginnen.
3. Freie Tage, die in die Zeit des Mutterschaftsurlaubes fallen, können nicht nachbezogen werden.
4. Das Arbeitsverhältnis kann von der Mitarbeiterin unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf das Ende des bezahlten Urlaubes aufgelöst werden.

Mutterschafts-  
urlaub

5. Bei Wiederaufnahme der Arbeit vor Ablauf des bezahlten Mutterschaftsurlaubes erlischt von diesem Zeitpunkt an der Anspruch auf die Lohnfortzahlung gemäss Abs. 1. Ausgenommen bleiben kurze, freiwillige Einsätze im Interesse der Arbeitgeberin.

#### **Art. 10**

1. Die Lehrpersonen anerkennen die Verpflichtung zur persönlichen und fachlichen Weiterbildung.

Weiterbildung

2. An den Kosten für eine Weiterbildung kann sich die Schule unter Berücksichtigung des Pensums, des Schulinteresses und der Anstellungsdauer beteiligen. Gesuche um Kostenbeteiligung sind vor Antritt der Fortbildung schriftlich bei der Schulleitung einzureichen.

3. Ein Weiterbildungsurlaub kann auf begründetes Gesuch hin, welches spätestens zwei Monate vor dem Weiterbildungsurlaub eingereicht sein muss, durch die Schulleitung bewilligt werden.

4. Vor jedem Urlaub sind die betroffenen Schüler durch die beurlaubte Lehrperson rechtzeitig zu benachrichtigen.

#### **Art. 11**

1. Der bezahlte Lohn richtet sich nach der semesterweise festgelegten Anzahl Lektionen. Im Lohn inbegriffen sind u.a. die Aufwendungen für Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Üben, Elterngespräche, Schülerkonzerte, Sitzungen.

Arbeitszeit

2. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, ohne zusätzliche Besoldung an Schulveranstaltungen (z.B. Konferenzen) teilzunehmen.

### **Art. 12**

1. Eine Lektion entspricht 40 Minuten Unterrichtszeit.
2. Ein volles Pensum entspricht 37,5 Lektionen pro Woche.
3. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Pensum.

Pensum

### **Art. 13**

1. Der Unterricht soll pflichtgemäss und nach bestem Wissen und Gewissen erteilt werden.  
Die Unterrichtspflichten werden im Berufsauftrag geregelt und vom Stiftungsrat genehmigt.
2. Die Lehrpersonen sollen auf Wunsch auch Gruppen unterrichten, sofern das Unterrichtsfach dies erlaubt.
3. Die Lehrpersonen führen eine Absenzenliste.
4. Die Lehrpersonen sind zur Pünktlichkeit und genauen Einhaltung der Unterrichtszeit verpflichtet.
5. Das Verhalten der Lehrperson gegenüber Eltern, Schülern, Schulleitung, Sekretariat und weiteren Bezugspersonen hat stets korrekt und loyal zu sein.

Unterricht,  
Berufsauftrag

### **Art. 14**

Die Lehrpersonen werden verpflichtet, die nachfolgenden Änderungen an das Sekretariat zu melden:

Meldepflicht

1. Änderungen von Wohnadresse, Zivilstand und Verhältnissen, die Leistungen verändern;
2. selbst verursachte Stundenausfälle / Stundenverschiebungen;
3. Schüler, die mehr als 3 x entschuldigt oder unentschuldigt (ausser bei Krankheit) fehlen, der Schulleitung zu melden;
4. Auskunft über weitere bezahlte Tätigkeiten zu geben.

### **Art.15**

Die Schulleitung kann Unterrichtsstunden angemeldet oder unangemeldet sowie auf Wunsch von Lehrpersonen und/oder Schülern besuchen.

Unterrichts-  
besuch

### **Art. 16**

1. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die von der Schulleitung angeordneten Sitzungen und Schulkonvente zu besuchen.
2. Die Lehrpersonen führen pro Schuljahr mindestens ein öffentliches Projekt mit ihren Schülern in irgendeiner Form durch.

Sitzungen,  
Schulkonferen-  
zen, Vorspiele

### **Art. 17**

Die Schulleitung teilt die Schüler den Lehrpersonen zu. Dabei werden Wünsche von Lehrpersonen und Schülern nach Möglichkeit berücksichtigt.

Zuteilung der  
Schüler

### **Art. 18**

1. Die Lehrpersonen organisieren ihren Semesterstundenplan bis Freitag in der ersten Woche nach den Sommerferien (Einteilungs-woche), im Februar bis Freitag der ersten Semesterschul-woche (keine Einteilungswoche).
2. Der Stundenplan hat Pausen aufzuweisen.
3. Die Lehrpersonen senden das Stundenplanformular bis am Montag der zweiten Semesterschulwoche mit folgenden Angaben an das Sekretariat:
  - Unterrichtszeit
  - Unterrichtsort
  - Schülernamen
  - Schülerliste (Schülername und genaues Wochenpensum)

Stundenplan,  
Schülerliste

### **Art. 19**

Die Besoldung wird aufgrund der vom Stiftungsrat erlassenen Besoldungstarife festgesetzt.

Besoldung

### **Art. 20**

1. Die vom Stiftungsrat festgelegten Anforderungen einer Anstellung oder eines Lehrauftrages sind massgebend für die Einreihung in eine Lohnklasse und deren Stufe.

Anfangsbesoldung

2. Lohnklasse und Stufe der Anfangsbesoldung werden im Anstellungsvertrag festgesetzt.

3. Die Lohneinstufungskriterien werden vom Stiftungsrat geregelt.

### **Art. 21**

1. Lehrpersonen, die in der Stadt Schaffhausen unterrichten, erhalten keine Fahrspesen vergütet.

Fahrspesen

2. Lehrpersonen, die an Aussenstellen der MKS unterrichten und nicht am Unterrichtsort wohnen, werden die Spesen (öffentl. Verkehrsmittel gemäss separater Regelung), ab Schaffhausen vergütet.

3. Für Autofahrten zu diesem Zweck erfolgt die Spesenvergütung ebenfalls nur bis zu den maximalen Kosten gemäss Absatz 2.

### **Art. 22**

Die Besoldungen werden, sofern es die finanziellen Möglichkeiten zulassen (jährlicher Beschluss des Stiftungsrates notwendig), jeweils nach einem Dienstjahr um eine Besoldungsstufe bis zur Erreichung des Maximums erhöht. Die Erhöhungen erfolgen jeweils auf Beginn des Frühjahrssemesters. Der erste Stufenanstieg erfolgt frühestens nach einem ganzen Dienstjahr.

Besoldungserhöhungen

### **Art. 23**

1. Die Lehrpersonen haben für jedes eigene Kind Anspruch auf eine Kinderzulage, sofern diese nicht anderweitig bezogen wird.
2. Die Lehrpersonen haben den Nachweis zu erbringen, dass der andere Elternteil die beanspruchte Kinderzulage nicht bezieht.
3. Die Kinderzulage wird für jedes Kind, entsprechend der Vorschrift der Familienausgleichskasse des Kantons Schaffhausen, gewährt.

Kinderzulagen

### **Art. 24**

Auf den Besoldungen wird unter Vorbehalt der finanziellen Möglichkeiten der Schule (jährlicher Beschluss des Stiftungsrates notwendig) der Teuerungsausgleich ausgerichtet.

Teuerungsausgleich

### **Art. 25**

1. Die Lehrpersonen erhalten für ihre Tätigkeit an der Schule nach Massgabe des durchschnittlichen Monatsgehalts der letzten 2 Jahre folgende Dienstaltersgeschenke:
  - nach 15 Dienstjahren: 20% des Monatsgehalts
  - nach 20 Dienstjahren: 30% des Monatsgehalts
  - nach 25 Dienstjahren: 50% des Monatsgehalts
  - nach 40 Dienstjahren: 50% des Monatsgehalts
2. Anstelle einer Barauszahlung (volle oder teilweise Anrechnung möglich) kann die Lehrerin bzw. der Lehrer in Absprache mit der Schulleitung auch zusätzliche Ferien beziehen. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung.
3. Für früher ausgetretene und wiederingetretene Lehrerinnen und Lehrer gilt folgende Regel:  
Bei Wiedereintritt innerhalb von 5 Jahren nach dem Austritt werden die früheren Dienstjahre angerechnet.  
Bei Wiedereintritt nach 5 Jahren nach dem Austritt werden die früheren Dienstjahre nicht mehr angerechnet.

Dienstaltersgeschenke

## **Art. 26**

1. Die Besoldung für das Herbstsemester wird von September bis Februar und diejenige für das Frühjahrssemester von März bis August ausgerichtet.
2. Bei Kündigung oder Entlassung während des Semesters wird die Besoldung bis zum Austritts- oder Entlassungstag ausgerichtet.
3. Bei vorzeitigem Austritt von Schülern wird der Lehrperson ein Ersatzschüler zugeteilt. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die volle Besoldung bis zum Semesterende.
4. Stundenausfälle, die vom Schüler verursacht werden, müssen nicht kompensiert werden und werden der Lehrperson vergütet.

Auszahlung der  
Besoldung

## **Art. 27**

1. Bei Abwesenheit wegen obligatorischem schweizerischem Militär-, Hilfs- und Zivildienst sowie Inspektionen erhalten die Lehrpersonen die volle Besoldung, während der Rekrutenschule die halbe Besoldung.
2. Für freiwillige Dienstleistungen ist die Zustimmung der Schulleitung einzuholen. Für die Ausrichtung der Besoldung gelten die Bestimmungen von Art. 8 und Art. 8a.
3. Die Leistungen der Ausgleichskasse gehen bis zur Höhe der ausgerichteten Besoldung an die Arbeitgeberin.
4. Die Abwesenheit wegen obligatorischem oder freiwilligem schweizerischem Militär-, Hilfs- oder Zivildienst oder anderen Dienstleistungen ist sofort nach Bekanntwerden der Schulleitung zu melden.

Besoldung bei  
Militärdienst,  
Zivildienst,  
Inspektionen

## **Art. 28**

1. Bei Krankheit, Unfall oder Invalidität wird die Besoldung im ersten Dienstjahr während der Hälfte der Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses, mindestens jedoch während eines Monats, ab dem 2. Dienstjahr während längstens 6 Monaten und ab dem 21. Dienstjahr gemäss Zürcher Skala weiter bezahlt.

Besoldung bei Krankheit, Unfall oder Invalidität

2. Für das Personal der MKS wird eine Kollektivkrankentaggeldversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsleistungen von 80% des Bruttolohns für die Dauer von längstens 730 Tagen gelten für alle Arbeitnehmenden der MKS. Die Prämie wird zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmer/in je hälftig aufgeteilt.

3. Haftet aufgrund einer gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung (z.B. IV, Militärversicherung, UVG) oder aufgrund einer gesetzlichen Haftpflicht ein Dritter für den Verdienstausschlag oder muss die Krankentaggeldpolice der Versicherungsgesellschaft die Lohnfortzahlung übernehmen, so gehen diese Leistungen bis zur Höhe der ausgerichteten Besoldung an die Arbeitgeberin.

4. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen endet die Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin spätestens mit dem Ablauf des vereinbarten Arbeitsverhältnisses.

## **Art. 29**

1. Lehrpersonen mit mindestens 6 Wochenlektionen à 40 Minuten sind gemäss UVG für Berufs- und Nichtberufsunfall versichert. Für die NBU-Prämie wird von der Schule 0,3% des Bruttolohnes in Abzug gebracht.

Unfallversicherung

2. Lehrpersonen mit weniger als 6 Wochenlektionen à 40 Minuten sind nur für Berufsunfall versichert.

## **Art. 30**

Lehrpersonen, welche die Pensionskasseneintrittsschwelle nicht erreichen, können der PK freiwillig beitreten.

Pensionskasse, Sparversicherung

### **Art. 31**

Die Lehrpersonen sind berechtigt, nach dem vollendeten 60. Altersjahr in den Ruhestand zu treten. Nach dem vollendeten 65. Altersjahr sind sie hingegen grundsätzlich dazu verpflichtet.

Rücktritt  
altershalber

### **Art. 32**

Sofern von der Schule ein ausgesprochenes Interesse oder Bedürfnis besteht, können Lehrpersonen ihre Lehrtätigkeit mit Zustimmung der Schulleitung um jeweils ein Jahr, höchstens aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr als Lehrauftrag weiterführen.

Weiterbeschäftigung

### **Art. 33**

1. Gegen Lehrpersonen, welche absichtlich oder fahrlässig ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verletzen, kann die Schulleitung Disziplinarmaßnahmen ergreifen.

Disziplinarrecht

2. Die Disziplinarmaßnahmen bestehen aus:

- a) Verweis
- b) Verweigerung des Stufenanstiegs
- c) Verweigerung der Zuteilung neuer Schüler

3. Disziplinarmaßnahmen sind der fehlbaren Lehrperson nach Gewährung des rechtlichen Gehörs schriftlich zu begründen.

4. Vorbehalten bleiben die Kündigung und die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

### **Art. 34**

1. Mit dem Tod des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin erlischt das Arbeitsverhältnis.

Besoldung im  
Todesfall

2. Die Besoldung wird für den Todesmonat und den folgenden Monat entrichtet.

3. Nach mehr als fünfjähriger Dienstdauer wird die Besoldung für den Todesmonat und weitere 2 Monate entrichtet, sofern der

Arbeitnehmer den Ehegatten, die eingetragene Partnerin, den eingetragenen Partner oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterhaltspflicht erfüllt hat.

4. Auf begründetes Gesuch hin kann der Stiftungsrat weitergehende Leistungen bewilligen.

#### **Art. 35**

1. Fällt eine Lehrperson infolge von Krankheit oder Unfall länger als für 2 aneinanderfolgende Tage aus, ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich.

Abwesenheit bei Krankheit und Unfall / Ärztliches Zeugnis

2. Es bleibt der Schulleitung vorbehalten, bereits ab dem 1. Tag ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

3. Die Schulleitung ist berechtigt, jederzeit eine vertrauensärztliche Untersuchung zu veranlassen.

#### **Art. 36**

Privatstunden sowie private Proben dürfen in den Räumlichkeiten der Schule nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Schulleitung abgehalten werden. Die Schulleitung kann eine Gebühr erheben.

Privatunterricht/  
Private Personen

#### **Art. 37**

Die Lehrpersonen verpflichten sich, die Hausordnung einzuhalten.

Hausordnung

#### **Art. 38**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art 319ff des Obligationenrechts (OR; SR 220) über den Arbeitsvertrag.

Gesetzliche Bestimmungen

### **Art. 39**

Bei Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Schaffhausen.

Gerichtsstand

### **Art. 40**

Das Reglement über das Arbeitsverhältnis der Lehrerinnen und Lehrer tritt am 01.09.2018 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Inkrafttreten

Im Namen des Stiftungsrates der Im Thurn'schen Stiftung

Schaffhausen, den 15. Mai 2018

Der Präsident:  
Urs Hunziker

Die Aktuarin:  
Anita Lernhart

MKS  
Musikschule Schaffhausen  
Rosengasse 16 / Postfach  
8201 Schaffhausen  
Telefon 052/630 01 10 Fax 052/630 01 11  
[www.mksh.ch](http://www.mksh.ch)